

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Januar 1976	Nummer 4
---------------------	--	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	24. 11. 1975	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Innenministers Erwerb der Fachoberschulreife und der Fachhochschulreife im Rahmen der Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst im Lande Nordrhein-Westfalen	50
203308	5. 12. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966	50
20510 20531	22. 12. 1975	RdErl. d. Innenministers Polizeiliches Tätigkeitsrecht, Strafverfolgung, Kriminalpolizei	50
20531	16. 12. 1975	RdErl. d. Innenministers Rationalisierung im kriminalpolizeilichen Dienst; KP 21/24 „Anträge auf Ausschreibung und Löschung einer gesuchten Person“ und Aufkleber mit personengebundenen Hinweisen	50
21703	22. 12. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland	50
230	17. 12. 1975	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen für den Teilabschnitt Kreis Olpe	51
2978	18. 12. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schlachtungsstatistik	51
311	10. 12. 1975	Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen	54
61100	30. 12. 1975	RdErl. d. Innenministers Spenden zur Förderung der Leibesübungen, Kunst, Heimatpflege und Heimatkunde	57
7815	22. 12. 1975	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers Mitvermessung von Ortslagen in Flurbereinigungsverfahren	57
787	19. 12. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Vergabe von Stipendien an begabte Jugendliche aus dem Bereich der Landwirtschaft	57
79010 203206	16. 12. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wegstreckenpauschvergütung für Forstbeamte der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	58
79010	18. 12. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes bei den Waldarbeitern der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen	65
8111	24. 12. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Werkstätten für Behinderte; Bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand	66
8300	16. 12. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Beginn des Übergangsgeldes nach § 18 a Abs. 3 Satz 4 BVG bei Gewährung einer Badekur oder Heilstättenbehandlung	66

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
18. 12. 1975	Innenminister Bek. – Ungültige Polizeiführerscheine	68
23. 12. 1975	Finanzminister Bek. – Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1976	71
16. 12. 1975	Landschaftsverband Rheinland Bek. – Mitgliedschaft in der 6. Landschaftsversammlung Rheinland	71
	Personalveränderungen Finanzminister	71

I.

203014

**Erwerb der Fachoberschulreife und der
Fachhochschulreife im Rahmen der Ausbildung
für den Polizeivollzugsdienst im Lande
Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Kultusministers – III B 5 36–52/0 –
6696/75 – u. d. Innenministers – IV B 4 – 4340 –
v. 24. 11. 1975

Der Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Innenministers
v. 9. 2. 1972 (SMBl. NW. 203014) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.5.1 erhält die Fassung:
„in einem Fach ungenügend“
 2. Satz 2 der Nr. 1.5.3.1 und Nr. 1.5.3.2 werden gestrichen.
- MBl. NW. 1976 S. 50.

203308

**Tarifvertrag
über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes
und der Länder sowie von Arbeitnehmern
kommunaler Verwaltungen und Betriebe
(Versorgungs-TV) vom 4. November 1966**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 6115 – 2 – IV 1 – u. d.
Innenministers – II A 2 – 7.81.01 – 1/75 – v. 5. 12. 1975

Durch die Verordnung über die für 1976 maßgebenden
Rechnungsgrößen im Beitrags- und Leistungsrecht der Ren-
tenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der
Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung
(RV-Bezugsgrößenverordnung 1976) vom 13. November 1975
(BGBl. I S. 2883) werden die Beiträge in der Höhrversicherung
mit Wirkung vom 1. Januar 1976 an neu festgesetzt (§ 3
Abs. 2). Hierdurch ändern sich die Beitragsanteile, die nach
§ 21 des Versorgungs-TV vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer
in der Höhrversicherung zu zahlen sind.

Abschnitt V Nr. 2 Buchst. b der Durchführungsbestimmun-
gen zum Versorgungs-TV, bekanntgegeben mit dem Gem.
RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1967
(SMBl. NW. 203308), erhält mit Wirkung vom 1. 1. 1976 an die
folgende Fassung:

Für die Durchführung des § 21 Abs. 2 Nr. 2 ergibt sich die
folgende Tabelle:

Monatliches Arbeitsentgelt DM	Monats- beitrag DM	Davon trägt der	
		Arbeitgeber DM	Arbeitnehmer DM
bis 692,31	18,-	12,-	6,-
692,32 bis 1 523,08	72,-	48,-	24,-
1 523,09 und mehr	126,-	80,-	46,-

– MBl. NW. 1976 S. 50.

20510

20531

**Polizeiliches Tätigkeitsrecht,
Strafverfolgung, Kriminalpolizei**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 12. 1975 –
IV A 4 – 1540

Die folgenden RdErl. werden aufgehoben:

1. RdErl. v. 22. 6. 1927 (SMBl. NW. 20510)
2. RdErl. v. 29. 10. 1927 (SMBl. NW. 20510)
3. RdErl. v. 14. 6. 1954 (SMBl. NW. 20531)
4. RdErl. v. 22. 3. 1954 (SMBl. NW. 20531)
5. RdErl. v. 8. 7. 1954 (SMBl. NW. 20531)
6. RdErl. v. 25. 11. 1953 (SMBl. NW. 20531)
7. RdErl. v. 11. 2. 1960 (SMBl. NW. 20531)
8. RdErl. v. 29. 11. 1962 (SMBl. NW. 20510)
9. RdErl. v. 19. 4. 1959 (SMBl. NW. 20510)
10. RdErl. v. 19. 6. 1953 (SMBl. NW. 20531)

– MBl. NW. 1976 S. 50.

20531

**Rationalisierung
im kriminalpolizeilichen Dienst**

**KP 21/24 „Anträge auf Ausschreibung und Löschung
einer gesuchten Person“ und Aufkleber
mit personengebundenen Hinweisen**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 12. 1975 –
IV A 4 – 6420/6

1. Hiermit werden die geänderten Vordrucke KP 21/24 „An-
träge auf Ausschreibung und Löschung einer gesuchten
Person“ und Aufkleber mit personengebundenen Hinwei-
sen eingeführt.

Die Vordrucke KP 21/24 sind zu verwenden, nachdem
noch vorhandene Vordrucksätze in der bisherigen Fassung
aufgebraucht sind. Die Aufkleber mit personengebunden-
en Hinweisen sind ab 1. 1. 1976 zu verwenden.

2. Die Vordrucke KP 21/24 sind für alle Ausschreibungsan-
träge zu verwenden, dazu gehören auch die Ausschreibun-
gen zur Beobachtenden Fahndung und zur Identitätsprü-
fung. Ausgenommen bleiben die Vermisstenfahndung (KP
16/19) und Sofortfahndung (formatiertes FS).

3. Der Verwendungszweck und die Vordruckausstattung er-
geben sich aus der Ausfüllanleitung, die den Behörden
unmittelbar vom Landeskriminalamt zugestellt wird.

4. Personengebundene Hinweise können sowohl in das
ADV-Personenfahndungssystem als auch in das Zentrale
Auskunftssystem eingespeichert werden. Derartige Hin-
weise können aus Gründen der Eigensicherung von le-
bensnotwendiger Bedeutung für einschreitende Polizeibe-
amte sein. Daher muß gewährleistet sein, daß beide Systeme
über personengebundene Hinweise jederzeit Auskunft
geben können.

Die anzukreuzenden Hinweise auf den zu verwendenden
Aufklebern sind identisch mit der entsprechenden Erfas-
sungsleiste auf der KP 21 mit der Feldbezeichnung
„PHW“.

Die Aufkleber sind an der rechten oberen Seite der Perso-
nalkarten und der verantwortlichen Vernehmungsbögen
anzubringen. Sie sind bei neuen Erkenntnissen zu berich-
tigen.

Bei Bekanntwerden personengebundener Hinweise über
bereits in den Auskunftssystemen erfaßte Personen ist eine
Ergänzung für das Zentrale Auskunftssystem bzw. für das Perso-
nenfahndungssystem mit der EDV 10a bzw. dem forma-
tierten FS vorzunehmen.

5. Die geänderten Vordrucke und die Aufkleber für den Erst-
bedarf werden den Behörden und Einrichtungen unmittel-
bar zugesandt. Der Erstbedarf ist für den Zeitraum eines
Jahres errechnet. Der spätere Jahresbedarf ist zum 1. 10.
eines Jahres (erstmalig 1. 10. 1976) über die Regierungs-
präsidenten (Frist: 20. 9.) der Polizei-Beschaffungsstelle
NW. mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich.

6. Der RdErl. v. 15. 10. 1974 (n. v.) – IV A 4 – 6420/0 – und das
Einführungsschreiben des Landeskriminalamtes vom 23.
12. 1974 werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 50.

21703

**Kosten der Rückführung
von Deutschen aus dem Ausland**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 12. 1975 – II C 4 – 5127.0 – Bd – 135/136

Mein RdErl. v. 1. 12. 1973 (SMBl. NW. 21703) wird wie folgt
geändert:

Die in Abschnitt II unter Nummer 13 aufgeführten Tabelle
wird wie folgt ergänzt:

Bulgarien

Anstelle „ab 1. 8. 1975 100 Lewa = 208,33 DM“
ist zu setzen:

„vom 1. 8. 1975 100 Lewa = 208,33 DM
bis 31. 8. 1975 100 Lewa = 208,33 DM“

vom 1. 9. 1975
bis 30. 9. 1975
ab 1. 10. 1975

100 Lewa = 213,36 DM
100 Lewa = 220,02 DM"

230

**Genehmigung
des Gebietsentwicklungsplanes
der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen
für den Teilabschnitt Kreis Olpe**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 12. 1975 -
II B 2 - 60.56

Jugoslawien

Anstelle „ab 24. 7. 1975
ist zu setzen:

100 Dinar = 14,36 DM"

„vom 24. 7. 1975
bis 15. 9. 1975
vom 16. 9. 1975
bis 24. 9. 1975
vom 25. 9. 1975
bis 13. 10. 1975
vom 14. 10. 1975
bis 22. 10. 1975
vom 23. 10. 1975
bis 27. 10. 1975
ab 28. 10. 1975

100 Dinar = 14,36 DM
100 Dinar = 14,44 DM
100 Dinar = 14,50 DM
100 Dinar = 14,46 DM
100 Dinar = 14,42 DM
100 Dinar = 14,46 DM"

Polen

Anstelle „ab 15. 8. 1975
ist zu setzen:

100 Zloty = 13,01 DM"

„vom 15. 8. 1975
bis 30. 9. 1975
vom 1. 10. 1975
bis 13. 10. 1975
ab 14. 10. 1975

100 Zloty = 13,01 DM
100 Zloty = 13,44 DM
100 Zloty = 13,11 DM"

Rumänien

Anstelle „ab 31. 7. 1975
ist zu setzen:

100 Lei = 21,28 DM"

„vom 31. 7. 1975
bis 17. 9. 1975
vom 18. 9. 1975
bis 24. 9. 1975
vom 25. 9. 1975
bis 2. 10. 1975
vom 3. 10. 1975
bis 23. 10. 1975
ab 24. 10. 1975

100 Lei = 21,28 DM
100 Lei = 21,80 DM
100 Lei = 22,28 DM
100 Lei = 21,76 DM
100 Lei = 21,28 DM"

Tschechoslowakei

Anstelle „ab 1. 8. 1975
ist zu setzen:

100 Kronen = 25,41 DM"

„vom 1. 8. 1975
bis 30. 9. 1975
ab 1. 10. 1975

100 Kronen = 25,41 DM
100 Kronen = 25,68 DM"

UdSSR

Anstelle „ab 1. 8. 1975
ist zu setzen:

100 Rubel = 345,42 DM"

„vom 1. 8. 1975
bis 31. 8. 1975
ab 1. 9. 1975

100 Rubel = 345,42 DM
100 Rubel = 349,65 DM"

- MBl. NW. 1976 S. 50.

Den Gebietsentwicklungsplan der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen für den Teilabschnitt Kreis Olpe, der durch Beschluß des Verwaltungs- und Planungsausschusses der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen vom 13. Februar 1975 aufgestellt wurde, habe ich mit den in meinem Erlaß vom 18. November 1975 enthaltenen Maßgaben im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministern als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, genehmigt (§ 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1972 - GV. NW. S. 244/SGV. NW. 230).

Der Gebietsentwicklungsplan für den Teilabschnitt Kreis Olpe wird nach Drucklegung gemäß § 19 des Landesplanungsgesetzes beim Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten in Arnsberg und beim Oberkreisdirektor in Olpe zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

- MBl. NW. 1976 S. 51.

2978

Schlachtungsstatistik

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 18. 12. 1975 - I C 3 - 3200 - 6898

Bei der Durchführung des Gesetzes über eine Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik vom 29. August 1975 (BGBl. I S. 2305) ist hinsichtlich der Schlachtungsstatistik wie folgt zu verfahren:

1. Die nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes erforderlichen **Monatsübersichten** über die Zahl der Tiere, an denen nach den Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes die Schlachtier- und Fleischschau vorgenommen wurde, sind von den für die Schlachtier- und Fleischschau zuständigen Behörden **ab Januar 1976** nach den Mustern A und B der Anlage aufzustellen.
2. Die Monatsübersichten haben das Format DIN A 5. Das Muster A (grün) ist für Tiere inländischer Herkunft, das Muster B (rot) für Tiere aus dem Ausland und der Deutschen Demokratischen Republik zu verwenden. Sie sind damit farblich den Meldebogen A - Tiere inländischer und ausländischer Herkunft - zur Fleischschau-Statistik-Verordnung (FISV) vom 30. April 1970 (BGBl. I S. 450) angepaßt.
3. Die Monatsübersichten müssen mit den Angaben der Nachweisung 1 in den Meldebogen A zur Fleischschau-Statistik übereinstimmen.
4. Von den meldepflichtigen Behörden sind die Monatsübersichten dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Düsseldorf, bis spätestens zum 10. des folgenden Monats einzusenden.
5. Aus dem Ausland stammende Schlachtschafe, die auf Grund einer viehseuchenrechtlichen Ausnahmegenehmigung noch nach der Einfuhr 4 Wochen gemästet werden dürfen, sind in der Schlachtungsstatistik als Tiere ausländischer Herkunft auszuweisen.

Anlagen A
und B

Vorderseite

Anlage
Muster A

Nordrhein-Westfalen

bis zum 10. des folgenden Monats einsenden

Nur für Tiere inländischer HerkunftMonatsübersicht zur Schlachtungstatistik

Monat: _____ 19__

Für die Abgabe der Meldung zuständige Behörde: _____

Regierungsbezirk: _____

Zahl der Schlachttiere
an denen die Schlachtier- und Fleischschau vorgenommen wurde

Art der Schlachtung	Ochsen	Bullen	Kühe	Weibliche Rinder 1)	Kälber 2)	Schweine 3)	Schafe	Ziegen	Pferde	
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
gewerbliche Schlachtungen										
Haus- schlachtungen 4)										
Schlachtungen gesamt										

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

Erläuterungen siehe Rückseite

Rückseite

1) über 220 kg Lebendgewicht, noch nicht gekalbt

2) bis zu 220 kg Lebendgewicht, die noch keine zweiten Zähne haben

3) einschl. Ferkel ohne Wildschweine

4) Hausschlachtungen sind Schlachtungen, die nicht von gewerblich schlachtenden Betrieben sondern von Selbstversorgern vorgenommen werden und bei denen das Fleisch ausschließlich zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt ist

Rechtsgrundlage: Gesetz über eine Schlachtungs- und Schlachtgewichtstatistik vom 29. August 1975 (BGBl. I S. 2305)

Vorderseite

Anlage
Muster B

Nordrhein-Westfalen

bis zum 10. des folgenden Monats einsenden

Nur für Tiere aus dem Ausland und der Deutschen Demokratischen RepublikMonatsübersicht zur Schlachtungsstatistik

Monat: _____ 19__

Für die Abgabe der Meldung zuständige Behörde: _____

Regierungsbezirk: _____

Zahl der Schlachttiere
an denen die Schlachttier- und Fleischschau vorgenommen wurde

Herkunfts- land	Ochsen	Bullen	Kühe	Weißflache Rinder ¹⁾	Kälber ²⁾	Schweine ³⁾	Schafe	Ziegen	Pferde	
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10

Tiere ausländischer Herkunft

Gesamt:										

Tiere aus der Deutschen Demokratischen Republik

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

Erläuterungen siehe Rückseite

Rückseite

1) über 220 kg Lebendgewicht, noch nicht gekalbt

2) bis zu 220 kg Lebendgewicht, die noch keine zweiten Zähne haben

3) einschl. Ferkel ohne Wildschweine

Rechtsgrundlage: Gesetz über eine Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik vom 29. August 1975 (BGBl. I S. 2305)

311

Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen

Gem. RdErl. d. Justizministers – 3221 – I B 2 –,
d. Innenministers – I C 2/17 – 55.11 –
u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales –
IV B 2 – 6153 – v. 10. 12. 1975

Um ein reibungsloses und zeitgerechtes Zusammenwirken der bei der Auswahl der Schöffen und Jugendschöffen beteiligten Stellen zu gewährleisten, wird folgendes bestimmt:

I.

Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffen

1. Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) bestimmt die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilsschöffen für die Schöffengerichte, die Strafkammern des Landgerichts und die Schwurgerichte. Er verteilt die Zahl der Hauptschöffen für die Schwurgerichte und die Strafkammern, ferner für die Schöffengerichte, deren Bezirk mehrere Amtsgerichtsbezirke umfaßt, auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke und teilt sie den Amtsgerichten mit (§§ 43, 58, 77 GVG).

T. Termin für die Mitteilung: 15. August jedes vierten Jahres.

2. Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bemessen, daß voraussichtlich jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43, 77 GVG).

II.

Aufstellung und Einreichung der Vorschlagslisten

1. Die Gemeinden stellen in jedem vierten Jahr eine einheitliche Vorschlagsliste für Schöffen auf (§§ 36, 77 GVG).

2. Die Zahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen beträgt drei vom Tausend der Einwohnerzahl der Gemeinde; dabei ermittelte Bruchteile von Zahlen sind zur nächsthöheren Zahl aufzurunden (§ 36 Abs. 4 Satz 1 GVG).

Von der in § 36 Abs. 4 Satz 2 GVG eröffneten Möglichkeit, für die Gemeinden einzelner Amtsgerichtsbezirke eine höhere Verhältniszahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen zu bestimmen, ist in Nordrhein-Westfalen kein Gebrauch gemacht worden.

3. In die Vorschlagsliste sind die nach § 36 Abs. 2 Satz 2 GVG geforderten Personalangaben für die nach Abschnitt III Nr. 8 einzuholende Auskunft aus dem Bundeszentralregister wie folgt aufzunehmen:

- Familienname,
 - Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
 - Vorname,
 - Geburtsort,
bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes,
 - Geburtstag,
 - Beruf
und
 - Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer
- des Vorgeschlagenen.

4. In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:

- a) Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamts unfähig sind, nämlich:
 1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
 2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
 3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

- b) Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünf- und zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.

- c) Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

5. Folgende Personen dürfen die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

- a) Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
- b) Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- c) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
- d) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- e) Personen, die glaubhaft machen, daß ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- f) Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden.

Diese Personen können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

6. Darüber hinaus haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt des Schöffen geeignet sind. Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste (§ 36 GVG) namhaft machen, anhalten, die für eine Benennung vorgesehenen Personen vorher zu befragen, ob sie bereit und geeignet (§§ 33ff. GVG) sind, das Amt eines Schöffen zu übernehmen. Auf diese Weise können ungeeignete Personen von vornherein ausgeschieden und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden. Darüber hinaus sind die Gemeinden dann in der Lage, von der Benennung solcher Personen abzusehen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung zum Ehrenrichteramts aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision ihrer richterlichen Pflicht mit ihren übrigen Pflichten, unzulässig erscheint.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 GVG).

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Amt eines Schöffen Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

7. Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (§§ 36, 77 GVG). Über die Aufnahme in die Vorschlagsliste soll in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.

8. Termin für die Aufstellung der Vorschlagslisten:
30. Juni jedes vierten Jahres.

T.

9. Die Vorschlagslisten sind für die Dauer einer Woche öffentlich aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum 31. Juli

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekanntzugeben (§ 36 Abs. 3 GVG).

10. Die Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen ist mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung an den Richter beim Amtsgericht zu übersenden, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört.

T.

Termin: 15. August jedes vierten Jahres.

Von etwaigen nach Absendung notwendig werdenden Berichtigungen der Vorschlagsliste ist dem Richter beim Amtsgericht umgehend Anzeige zu machen (§§ 38, 77 GVG).

11. Der Richter beim Amtsgericht prüft die Vorschlagslisten, stellt sie zur Liste des Bezirks zusammen und bereitet die Entscheidung über die Einsprüche vor (§ 39 GVG).

III.

Wahl der Schöffen

1. Bei jedem Amtsgericht tritt in jedem vierten Jahr ein Ausschuß zusammen, der die Schöffen aus der Vorschlagsliste wählt.

Er besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden, einem Verwaltungsbeamten und zehn Vertrauenspersonen als Beisitzern (§ 40 GVG).

2. Als Verwaltungsbeamte gehören den Ausschüssen die Hauptverwaltungsbeamten der Kreise und kreisfreien Städte an, in deren Bezirk die Amtsgerichte ihren Sitz haben. Im Falle der Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten tritt an seine Stelle sein allgemeiner Vertreter. In kreisfreien Städten kann der Hauptverwaltungsbeamte sich auch durch einen anderen Beigeordneten vertreten lassen (Verordnung über die Bestimmung der Verwaltungsbeamten für die Ausschüsse nach § 40 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 6. Mai 1958 – GV. NW. S. 268/SGV. NW. 311 –).

3. Die Vertrauenspersonen werden von den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 40 Abs. 3 GVG).

Die Zuständigkeit zur Wahl der Vertrauenspersonen regelt sich wie folgt:

- a) Fällt der Kreis mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, so werden die zehn Vertrauenspersonen vom Kreistag gewählt; fällt der Bezirk einer kreisfreien Stadt mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, so wählt der Rat der Stadt die zehn Vertrauenspersonen.
- b) Umfaßt der Kreis mehrere Amtsgerichtsbezirke, so wählt der Kreistag für jedes Amtsgericht zehn Vertrauenspersonen aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks.

- c) Umfaßt der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile von solchen, so wird die Zahl der zu wählenden Vertrauenspersonen nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der einzelnen Verwaltungsbezirke oder ihrer Teile zueinander geregelt.

Das Nähere ist in Abschnitt VII geregelt.

Termin für die Wahl der Vertrauenspersonen:
bis zum 30. Juni jedes vierten Jahres.

4. Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem Amtsgericht mitzuteilen.

Termin: 31. Juli jedes vierten Jahres.

T.

5. Der Ausschuß tritt in der Zeit vom 16. September bis 15. Oktober zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und fünf Vertrauenspersonen anwesend sind (§ 40 Abs. 4 GVG).

Der Vorsitzende berichtet zunächst über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche und etwaige notwendig gewordene Berichtigungen und führt die Beschlußfassung des Ausschusses herbei.

6. Aus den berichtigten Vorschlagslisten wählt der Ausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten vier Geschäftsjahre getrennt die erforderliche Anzahl von Hauptschöffen für die Schöffengerichte, die Strafkammern und die Schwurgerichte.

Bei den Amtsgerichten, an deren Sitz auch ein Schöffengericht und das Landgericht ihren Sitz haben, wählt der Ausschuß außerdem die erforderliche Anzahl von Hilfschöffen. Zu wählen sind Personen, die am Sitz des Gerichts, an dem sie tätig werden sollen, oder in dessen nächster Umgebung ihren Wohnsitz haben (§§ 42, 77 GVG).

Bei der Wahl der Schöffen ist darauf zu achten, daß niemand zum Schöffen bei einem Schöffengericht und zugleich bei einer Strafkammer oder bei einem Schwurgericht gewählt wird (§ 77 Abs. 4 GVG).

Außerdem soll bei der Wahl darauf geachtet werden, daß alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 42 Abs. 2 GVG).

7. Die Namen der zu Hauptschöffen und der zu Hilfschöffen für das Schöffengericht gewählten Personen werden bei dem Amtsgericht in gesonderte Schöffenslisten aufgenommen (§ 44 GVG). Sind mehrere Amtsgerichtsbezirke zu einem Schöffengerichtsbezirk zusammengezogen, so werden die Schöffenslisten bei dem nach § 58 GVG bestimmten Amtsgericht gebildet, dem zu diesem Zwecke die Namen sowie die weiteren der Vorschlagsliste zu entnehmenden Personalangaben (vgl. Abschnitt II Nr. 3) der gewählten Schöffen mitgeteilt werden.

Die Namen und die weiteren der Vorschlagsliste zu entnehmenden Personalangaben (vgl. Abschnitt II Nr. 3) der Hauptschöffen und der Hilfschöffen, die für die Strafkammer und das Schwurgericht gewählt sind, teilt der Richter beim Amtsgericht dem Präsidenten des Landgerichts mit. Dieser stellt sie zu Schöffenslisten zusammen.

Termin für die Übersendung der Verzeichnisse:

15. Oktober jedes vierten Jahres.

T.

8. Die Amtsgerichte, bei denen ein Schöffengericht besteht, sowie die Landgerichte holen, sobald ihnen die Namen der für sie gewählten Hauptschöffen und Hilfschöffen bekannt sind, für jede gewählte Person eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) ein.

9. Von der Einholung einer Auskunft nach Nr. 8 kann abgesehen werden, wenn das Gericht sichere Kenntnis davon hat, daß für eine gewählte Person ein Ausschließungsgrund nach § 32 Nr. 1 GVG vorliegt.

10. Ergibt die unbeschränkte Auskunft nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 BZRG, daß die Voraussetzungen des § 32 Nr. 1 GVG vorliegen oder ist dem Gericht im Einzelfall das Vorliegen dieser Voraussetzungen bekannt, so ist nach § 52 Abs. 1 GVG zu verfahren.

11. Die Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilnehmen, wird jährlich für das ganze folgende Geschäftsjahr im voraus durch Auslo-

sung in öffentlicher Sitzung bestimmt. Die Auslosung ist so vorzunehmen, daß jeder ausgeloste Hauptschöffe möglichst zu zwölf Sitzungstagen herangezogen wird (§ 45 Abs. 2 GVG).

Termin für die Auslosung:

- T.** bis zum 30. November jedes Jahres.

IV.

Jugendschöffen

Die vorstehenden Abschnitte I bis III finden auf die Wahl der Jugendschöffen entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

1. Die von dem Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) festzusetzende Zahl der für jedes Amtsgericht erforderlichen Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen, die Verteilung der für gemeinsame Jugendschöffengerichte erforderlichen Zahl von Jugendhauptschöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke sowie die Verteilung der für die Jugendkammern erforderlichen Jugendhauptschöffen auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichte sind den Amtsgerichten

- T.** bis zum 15. April jedes vierten Jahres mitzuteilen.

2. Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) teilt ferner für jeden Amtsgerichtsbezirk dem zuständigen Jugendamt die Zahl der vom Jugendwohlfahrtsausschuß vorzuschlagenden Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen mit; umfaßt ein Amtsgerichtsbezirk mehrere Jugendamtsbezirke oder Teile von solchen, so bestimmt er die Zahl der von jedem der beteiligten Jugendwohlfahrtsausschüsse vorzuschlagenden Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen entsprechend dem Verhältnis der Bevölkerungsteile.

- T.** Termin: 15. April jedes vierten Jahres.

3. Auf Grund der Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts stellen die Jugendwohlfahrtsausschüsse die Vorschlagslisten für Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen auf. In die Vorschlagslisten soll die dreifache Zahl der benötigten Schöffen und Hilfsschöffen aufgenommen werden, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl. Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 JGG).

4. Für die Aufnahme in die Vorschlagslisten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 JGG).

5. Die Vorschlagslisten sind

- T.** bis zum 30. Juni jedes vierten Jahres aufzustellen.

Sie sind anschließend im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die

- T.** bis zum 31. Juli

abgeschlossen sein soll, ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit (§ 37 GVG) öffentlich bekanntzugeben (§ 35 Abs. 3 JGG).

6. Die Jugendämter reichen die Vorschlagslisten der Jugendwohlfahrtsausschüsse nebst den Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung den Amtsgerichten ein.

- T.** Termin: 15. August jedes vierten Jahres.

Die Vorschlagsliste des Jugendwohlfahrtsausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 GVG (§ 35 Abs. 3 JGG).

7. Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten des Jugendwohlfahrtsausschusses und bei der Wahl der Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuß (§ 35 Abs. 4 JGG).

8. Die Jugendschöffen werden in besondere für Männer und Frauen getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen (§ 35 Abs. 5 JGG).

V.

Zusammenfassung der in den vorstehenden Abschnitten I bis IV bestimmten Termine, bis zu welchen die vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen sind

15. April jedes vierten Jahres

T.

Festsetzung und Verteilung der Zahl der Jugendschöffen durch den Präsidenten des Landgerichts und entsprechende Mitteilung an

- a) die Amtsgerichte,
- b) die Jugendwohlfahrtsausschüsse;

30. Juni jedes vierten Jahres

T.

- a) Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen durch die Gemeinden,
- b) Aufstellung der Vorschlagslisten für Jugendschöffen durch die Jugendwohlfahrtsausschüsse,
- c) Wahl der Vertrauenspersonen;

31. Juli jedes vierten Jahres

T.

- a) Abschlußtermin für die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für Schöffen,
- b) Abschlußtermin für die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für Jugendschöffen,
- c) Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an die Amtsgerichte;

15. August jedes vierten Jahres

T.

- a) Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöffen durch den Präsidenten des Landgerichts und entsprechende Mitteilung an die Amtsgerichte,
- b) Einreichung der Vorschlagslisten für Schöffen an das zuständige Amtsgericht,
- c) Einreichung der Vorschlagslisten für Jugendschöffen an das zuständige Amtsgericht;

16. September bis 15. Oktober jedes vierten Jahres

T.

Zusammentritt des Wahlausschusses und Wahl der Schöffen und Jugendschöffen;

15. Oktober jedes vierten Jahres

T.

Übersendung der Verzeichnisse der Schöffen für die Schwurgerichte und die Strafkammern an den Präsidenten des Landgerichts;

30. November jedes Jahres

T.

Auslosung der Schöffen und Jugendschöffen für das bevorstehende Geschäftsjahr.

VI.

Verdienstausschall der Schöffen

Hinsichtlich des Verdienstausschalls für Angestellte und Arbeiter des Landes, die als Schöffen tätig werden, sind

- a) bei Angestellten

Abschnitt II Nr. 28 Buchstabe a des Gem. RdErl. d. Finanzministers und d. Innenministers vom 24. 4. 1961 (SMBl. NW. 20310),

- b) bei Arbeitern

Abschnitt II Nr. 26 Buchstabe a des Gem. RdErl. d. Finanzministers und d. Innenministers vom 1. 4. 1964 (SMBl. NW. 20310)

zu beachten.

VII.

Verteilung der Vertrauenspersonen

auf die Verwaltungsbezirke

– Regelung gemäß Abschnitt III Nr. 3c –

Die von den Vertretungen der in Betracht kommenden Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2 GVG zu wählende Anzahl der Vertrauenspersonen wird wie folgt festgelegt:

Regierungsbezirk Düsseldorf

1. Stadt Düsseldorf:
für den Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf 9
2. Stadt Duisburg:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Dinslaken 3
b) für den Amtsgerichtsbezirk Moers 3

3. Stadt Krefeld:
für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld 9
4. Stadt Remscheid:
für den Amtsgerichtsbezirk Remscheid-Lennep 5
5. Kreis Mettmann:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf 1
b) für den Amtsgerichtsbezirk Leverkusen 2
6. Kreis Viersen:
für den Amtsgerichtsbezirk Krefeld 1
7. Kreis Wesel:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Dinslaken 7
b) für den Amtsgerichtsbezirk Moers 7

Regierungsbezirk Köln

1. Stadt Aachen:
für den Amtsgerichtsbezirk Aachen 6
2. Stadt Bonn:
für den Amtsgerichtsbezirk Bonn 8
3. Stadt Köln:
für den Amtsgerichtsbezirk Köln 9
4. Stadt Leverkusen:
für den Amtsgerichtsbezirk Leverkusen 6
5. Kreis Aachen:
für den Amtsgerichtsbezirk Aachen 4
6. Erftkreis:
für den Amtsgerichtsbezirk Köln 1
7. Oberbergischer Kreis:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Remscheid-Lennep 5
b) für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl 7
8. Rheinisch-Bergischer Kreis:
für den Amtsgerichtsbezirk Leverkusen 2
9. Rhein-Sieg-Kreis:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Bonn 2
b) für den Amtsgerichtsbezirk Waldbröl 3

Regierungsbezirk Münster

1. Stadt Münster:
für den Amtsgerichtsbezirk Münster 9
2. Kreis Coesfeld:
für den Amtsgerichtsbezirk Lüdinghausen 7
3. Kreis Steinfurt:
für den Amtsgerichtsbezirk Münster 1

Regierungsbezirk Detmold

1. Stadt Bielefeld:
für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld 9
2. Kreis Gütersloh:
für den Amtsgerichtsbezirk Bielefeld 1
3. Kreis Herford:
für den Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen 6
4. Kreis Minden-Lübbecke:
für den Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen 4

Regierungsbezirk Arnberg

1. Stadt Hamm:
für den Amtsgerichtsbezirk Werne a. d. Lippe 5
2. Kreis Unna:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Lüdinghausen 3
b) für den Amtsgerichtsbezirk Werne a. d. Lippe 5

VIII.

Der Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers und d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 19. 12. 1973 (SMBl. NW. 311) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 54.

61100

Spenden zur Förderung der Leibesübungen, Kunst, Heimatpflege und Heimatkunde

RdErl. d. Innenministers v. 30. 12. 1975 –
III B 1 – 4/010 – 7650/75

Spenden zur Förderung der Leibesübungen, Kunst, Heimatpflege und Heimatkunde sind nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerlich begünstigt, sofern der Empfänger der Spenden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist (vgl. Nummern 3, 4 und 7 des Verzeichnisses der allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG anerkannten Zwecke – Anlage 7 der Einkommensteuer-Richtlinien 1972 –). Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben jedoch zugelassen, daß die steuerliche Abzugsfähigkeit auch dann anerkannt werden kann, wenn die Spenden der Körperschaft oder der Dienststelle mit der Auflage zur Verfügung gestellt werden, sie an eine Organisation des privaten Rechts weiterzuleiten (vgl. Anweisung Nr. 7 zu § 10b EStG in der von den Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster herausgegebenen Einkommensteuer-Kartei – ESt-Kartei NW –). Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist in diesen Fällen aber, daß die Organisation des privaten Rechts gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 6 Körperschaftsteuergesetz von der Körperschaftsteuer befreit ist und daß sie die Spenden für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

Die Gemeinden, denen sogenannte Durchlaufspenden zur Weitergabe an private Organisationen zur Verfügung gestellt werden, werden gebeten, vor Ausstellung der Spendenbescheinigungen zu prüfen, ob die begünstigten Vereine die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. Die Annahme und die Weitergabe der Durchlaufspenden sind in den Kassenbüchern nachzuweisen. Da nicht nur die Steuerämter, sondern auch Fachämter (z. B. Sportamt, Kulturamt) mit der Ausstellung der Spendenbescheinigungen beauftragt sind, bitte ich, diese auf die vorgenannten Bestimmungen hinzuweisen.

– MBl. NW. 1976 S. 57.

7815

Mitvermessung von Ortslagen in Flurbereinigungsverfahren

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – III B 4 – 404 – 1517 –
u. d. Innenministers – I D 2 – 7411 – v. 22. 12. 1975

Absatz 2 des Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 3. 9. 1965 (SMBl. NW. 7815) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.3 wird
der Pauschsatz von 130,- DM auf 160,- DM
je Gebäudebesitzung und
der Pauschsatz von 80,- DM auf 100,- DM
je Hektar unbebauter Ortslage
festgesetzt.
2. In Nummer 4.3 wird der Pauschsatz von 50,- DM durch 60,- DM ersetzt.

Dieser Gem. RdErl. ist ab 1. Januar 1976 anzuwenden.

– MBl. NW. 1976 S. 57.

787

Richtlinien für die Vergabe von Stipendien an begabte Jugendliche aus dem Bereich der Landwirtschaft

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 19. 12. 1975 – II A 3 – 2553/2 – 3507

Mein RdErl. v. 14. 6. 1973 (SMBl. NW. 787) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1976 aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 57.

79010
203206

**Wegstreckenpauschvergütung
für Forstbeamte der unteren Forstbehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 16. 12. 1975 - IV A 5 13-36-00.03

1 Allgemeines

- 1.1 Nach dem Landesreisekostengesetz wird dem Dienstreisenden für Strecken, die er mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Für die Mitnahme anderer Dienstkräfte und von Dienstgut besteht außerdem Anspruch auf eine Mitnahmeentschädigung.
- 1.2 Die unter den Nummern 2 und 3 genannten Forstbeamten erhalten zur Einsparung von Verwaltungsarbeit gemäß § 17 Landesreisekostengesetz für die ohne besondere Genehmigung durchzuführenden Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb ihrer Forstamtsbereiche eine Pauschvergütung als Jahresbetrag. Andere Dienstreisen dieser Beamten, die einer besonderen Genehmigung bedürfen, werden von der Pauschvergütung nicht erfaßt.
- 1.3 Die Wegstreckenpauschvergütung ist in gleichen monatlichen Teilbeträgen nachträglich zu zahlen.
- 1.4 Die Wegstreckenpauschvergütung ist alle 3 Jahre sowie bei wesentlicher Veränderung der Grundlagen zur Ermittlung der Jahresfahrstrecke und bei Änderung der Entschädigungssätze neu festzusetzen.
- 1.5 Die Wegstreckenpauschvergütung wird vom Ersten des Monats an gewährt, der auf das für die Gewährung maßgebende Ereignis (z. B. Einstellung) folgt.
Tritt das maßgebende Ereignis mit Wirkung vom Ersten eines Monats ein, wird die Wegstreckenpauschvergütung schon für diesen Monat gewährt.
- 1.6 Die Wegstreckenpauschvergütung wird weitergewährt:
 - a) während des Erholungsurlaubs,
 - b) während des Urlaubs aus besonderen Anlässen, soweit Bezüge weiter gezahlt werden, bis zur Dauer von zusammen 12 Arbeitstagen im Kalenderjahr,
 - c) während einer Dienstunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall nach Maßgabe der Nummer 1.7.
- 1.7 Die Wegstreckenpauschvergütung wird bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem das für den Wegfall der Wegstreckenpauschvergütung maßgebende Ereignis eingetreten ist.
Tritt das maßgebende Ereignis mit Wirkung vom Ersten eines Monats ein, wird die Pauschvergütung bis zum Ende des vorhergehenden Monats gewährt.
Übersteigt der Urlaub aus besonderen Anlässen 12 Arbeitstage im Kalenderjahr, ist für jeweils 12 Arbeitstage $\frac{1}{24}$ des Jahresbetrages der Wegstreckenpauschvergütung so bald wie möglich einzubehalten. In den Fällen in denen Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge gewährt wird, ist pro Arbeitstag $\frac{1}{288}$ des Jahresbetrages der Wegstreckenpauschvergütung so bald wie möglich einzubehalten. Dauert der zusammenhängende Urlaub aus besonderen Anlässen länger als 4 Wochen, ist die Zahlung der Wegstreckenpauschvergütung vorläufig einzustellen.

In Fällen der Nummer 1.6 Buchstabe c) ist für je vier Wochen zusammenhängender Dienstunfähigkeit ein monatlicher Teilbetrag der Wegstreckenpauschvergütung so bald wie möglich einzubehalten. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als acht Wochen, ist die Zahlung der Wegstreckenpauschvergütung vorläufig einzustellen.

Für Zeiten, für die wegen Urlaub aus besonderen Anlässen oder wegen Dienstunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall Wegstreckenpauschvergütung nicht gezahlt oder einbehalten wird, ist ein Drittel der Pauschvergütung, die dem beurlaubten oder dienstunfähigen Beamten zugestanden hätte, an den bestellten Vertreter zusätzlich zu dessen eigener Pauschvergütung zu zahlen.

- 1.8 Bei den in Nummer 2 genannten Dienstkräften ist die höhere Forstbehörde für die Ermittlung der Wegstreckenpauschvergütung zuständig; dabei sind die Fußnote 4 der Anlage 1 und die Fußnote 5 der Anlage 2 zu beachten.

Anlagen 1
und 2

Die Wegstreckenpauschvergütung für Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk wird von der unteren Forstbehörde ermittelt; dabei ist die Fußnote 5 der Anlage 3 zu beachten.

Anlage 3

Für die Anweisung der Wegstreckenpauschvergütung ist die untere Forstbehörde zuständig.

- 1.9 Die Wegstreckenpauschvergütung ist bei Einsatz
 - a) von anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen beim Titel 514 2 „Haltung von beamteneigenen und anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen“,
 - b) von privateigenen Kraftfahrzeugen beim Titel 527 1 „Reisekostenvergütungen für Dienstreisen“ zu buchen.
Sie unterliegt als Auslagenersatz nicht der Einkommen-(Lohn-)steuer.
- 2 Wegstreckenpauschvergütung für Forstamtsleiter und Forstamtsdezenten
 - 2.1 Die Jahresfahrstrecke wird in der Hauptsache bestimmt von der Größe der Waldflächen des Forstamtes, der Intensität der Aufgaben, der Ausdehnung des Forstamtsbereiches und dem Umfang der Tätigkeit im Außendienst.
Dazu treten von Fall zu Fall besondere Fahrstrecken.
 - 2.2 Die Wegstreckenpauschvergütung ist in Form der beigefügten Berechnungsmuster (Anlagen 1 und 2) zu ermitteln.
- 3 Wegstreckenpauschvergütung für Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk
 - 3.1 Die Jahresfahrstrecke wird in der Hauptsache bestimmt von der Größe der zu betreuenden Waldflächen, von der Intensität der Betreuung, von der Ausdehnung des Dienstbezirkes und der Anzahl der Waldbesitzer.
Dazu treten von Fall zu Fall besondere Fahrstrecken.
 - 3.2 Die Wegstreckenpauschvergütung ist in Form des beigefügten Berechnungsmusters (Anlage 3) zu ermitteln.
- 4 Geltung für Angestellte
Die Nummern 1 bis 3 gelten für Angestellte mit entsprechender Tätigkeit sinngemäß.
- 5 Schlußbestimmungen
Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und tritt am 1. 1. 1976 in Kraft.

Anlage 1**Wegstreckenpauschvergütung für Forstamtsleiter¹⁾**

Untere Forstbehörde: A
 Name des Beamten: B
 Gültig ab: 1. 1. 19 76

1 Grundwert für Waldflächen (absolute Flächen des ganzen Forstamtes)

1.1 Privat- und Körperschaftswald mit technischer Betriebsleitung	2.475	ha x 0,8	1.980
Privat- und Körperschaftswald ohne technische Betriebsleitung	1.768	ha x 0,4	707
Staatswald einschl. Sondervermögen	5.063	ha x 1,0	5.063
1.2 Zusammen Grundwert			7.750

2 Zuschläge zum Grundwert**2.1 Für Forstamtsausdehnung**

751—1000 qkm 5 v. H.
 1001—1250 qkm 10 v. H.
 1251—1500 qkm 15 v. H.
 1501—1750 qkm 20 v. H.
 1751—2000 qkm 25 v. H.
 über 2000 qkm 30 v. H.

2.2 Das Forstamt umfaßt 1.459 qkm = 15 v. H. Zuschlag von Nr. 1.2 1.163

3 Insgesamt (Nr. 1.2 und 2.2)

8.913

4 Umrechnung in Jahresgrundstrecke

Nr. 3 8.913 x Streckenfaktor 2²⁾ 17.826 km

5 Außendienst

5.1 Bis 49 v. H. Außendienst = 55 v. H. der Jahresgrundstrecke³⁾
 50—59 v. H. Außendienst = 65 v. H. der Jahresgrundstrecke
 60—69 v. H. Außendienst = 75 v. H. der Jahresgrundstrecke
 70 v. H. u. mehr Außendienst = 85 v. H. der Jahresgrundstrecke

5.2 60 v. H. Außendienst = 75 v. H. von Nr. 4 13.370 km

5.3 Besondere Fahrstrecken für außergewöhnliche Tätigkeit⁴⁾

1.500 km

Begründung: Sehr umfangreiche Raumplanungen im Ballungsgebiet

6 Jahresfahrstrecke (Nr. 5.2 und 5.3)

14.870 km

¹⁾ Alle Daten von Nr. 1.1—7.4 sind gemeinlich gerundet ohne Dezimale einzusetzen.

²⁾ Der Streckenfaktor 2 ist die bei der vollen Leitung eines Forstamtes normaler Größe mit geschlossener Waldfläche auf einem Hektar jährlich durchschnittlich zurückgelegte Wegstrecke in Kilometern.

³⁾ Der Prozentsatz des Außendienstes an der Gesamttätigkeit ist von der höheren Forstbehörde auf Grund des Geschäftsverteilungsplanes zu ermitteln.

⁴⁾ Diese Fahrten können mit einer Zuweisung bis zu höchstens 2.500 km eingesetzt werden. Überschreitung dieses Höchstsatzes bedarf der Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

7 Herleitung der Wegstreckenpauschvergütung**7.1 Art der Kraftfahrzeughaltung:**Kraftwagen ☒ Motorrad ☐ Hubraum 1460 ccmanerkannt ☒ nicht anerkannt ☐

(Zutreffendes ankreuzen)

7.2 Wegstreckenentschädigung10.000 km x 32 Pfennig3.200 DM4.870 km x 22 Pfennig1.071 DM**7.3 Mitnahmeentschädigung ³⁾**Jahresfahrstrecke von Nr. 6 14.870 : 20 = 744 x 3 Pfg.22 DM**7.4 Insgesamt Wegstreckenpauschvergütung (Nr. 7.2 und 7.3)**4.293 DMaufgerundet jährlich ⁴⁾4.296 DM

monatlich

358 DMDatum 20. 1. 1976

Sachlich richtig und festgestellt:

Höhere Forstbehörde RheinlandDC

Unterschrift

³⁾ Die Mitnahmeentschädigung wird für 1/20 der Jahresfahrstrecke gewährt.⁴⁾ Auf eine durch 12 teilbare Summe ohne Dezimale aufrunden.

Anlage 2**Wegstreckenpauschvergütung für Forstamtsdezernenten ¹⁾**

Untere Forstbehörde: A

Name des Beamten: B

Gültig ab: 1. 1. 19 76

1 Grundwert für Waldflächen (absolute Flächen des ganzen Forstamtes) ²⁾

1.1 Privat- und Körperschaftswald mit technischer Betriebsleitung	2.475	ha x 0,6	1.485
Privat- und Körperschaftswald ohne technische Betriebsleitung	1.768	ha x 0,3	530
Staatswald einschl. Sondervermögen	5.063	ha x 0,8	4.050
1.2 Zusammen Grundwert			6.065

2 Zuschläge zum Grundwert**2.1 Für Forstamtsausdehnung**

751—1000 qkm 5 v. H.
 1001—1250 qkm 10 v. H.
 1251—1500 qkm 15 v. H.
 1501—1750 qkm 20 v. H.
 1751—2000 qkm 25 v. H.
 über 2000 qkm 30 v. H.

2.2 Das Forstamt umfaßt 1.459 qkm = 15 v. H. Zuschlag von Nr. 1.2 910

3 Insgesamt (Nr. 1.2 und 2.2) 6.975**4 Umrechnung in Jahresgrundstrecke**Nr. 3 6.975 x Streckenfaktor 2 ³⁾ 13.950 km**5 Außendienst**

5.1 Bis 49 v. H. Außendienst = 55 v. H. der Jahresgrundstrecke ⁴⁾
 50—59 v. H. Außendienst = 65 v. H. der Jahresgrundstrecke
 60—69 v. H. Außendienst = 75 v. H. der Jahresgrundstrecke
 70 v. H. u. mehr Außendienst = 85 v. H. der Jahresgrundstrecke

5.2 70 v. H. Außendienst = 85 v. H. von Nr. 4 11.858 km

5.3 Besondere Fahrstrecken für außergewöhnliche Tätigkeit ⁵⁾ 2.400 km

Begründung: Sehr umfangreiche Erholungsplanungen
 in Großstadtnähe

6 Jahresfahrstrecke (Nr. 5.2 und 5.3)

14.258 km

¹⁾ Alle Daten von Nr. 1.1—7.4 sind gemeinüblich gerundet ohne Dezimale einzusetzen.²⁾ Die absolute Waldfläche des ganzen Forstamtes ist mit Reduktionsfaktoren zu multiplizieren, die sich in folgendem Rahmen halten müssen:

Privat- und Körperschaftswald mit techn. Betriebsleitung	Privat- und Körperschaftswald ohne techn. Betriebsleitung	Staatswald einschl. Sondervermögen
mind. 0,1 bis höchstens 0,6 (Steigerung um jeweils 0,1)	mind. 0,1 bis höchstens 0,3 (Steigerung um jeweils 0,1)	mind. 0,1 bis höchstens 0,8 (Steigerung um jeweils 0,1)

Die Reduktionsfaktoren sind von der höheren Forstbehörde auf der Grundlage des Geschäftsverteilungsplanes nach Intensität der Betreuung und Bewirtschaftung einzusetzen.

³⁾ Der Streckenfaktor 2 ist die bei der vollen Leitung eines Forstamtes normaler Größe mit geschlossener Waldfläche auf einem Hektar jährlich durchschnittlich zurückgelegte Wegstrecke in Kilometern.⁴⁾ Der Prozentsatz des Außendienstes an der Gesamttätigkeit ist von der höheren Forstbehörde auf Grund des Geschäftsverteilungsplanes zu ermitteln.⁵⁾ Diese Fahrten können mit einer Zuweisung bis zu höchstens 2.500 km eingesetzt werden. Überschreitung dieses Höchstsatzes bedarf der Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

7 Herleitung der Wegstreckenpauschvergütung**7.1 Art der Kraftfahrzeughaltung:**Kraftwagen ☒ Motorrad ☐ Hubraum 1460 ccmanerkannt ☒ nicht anerkannt ☐

(Zutreffendes ankreuzen)

7.2 Wegstreckenentschädigung10.000 km x 32 Pfennig3.200 DM4.258 km x 22 Pfennig937 DM**7.3 Mitnahmeentschädigung ⁶⁾**Jahresfahrstrecke von Nr. 6 14.258 : 20 = 713 x 3 Pfg.21 DM**7.4 Insgesamt Wegstreckenpauschvergütung (Nr. 7.2 und 7.3)**4.158 DMaufgerundet jährlich ⁷⁾4.164 DM

monatlich

347 DMDatum 20. 1. 1976

Sachlich richtig und festgestellt:

Höhere Forstbehörde RheinlandDC

Unterschrift

⁶⁾ Die Mitnahmeentschädigung wird für 1/20 der Jahresfahrstrecke gewährt.⁷⁾ Auf eine durch 12 teilbare Summe ohne Dezimale aufrunden.

Anlage 3**Wegetrockenauschvergütung für Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk¹⁾**

Untere Forstbehörde: **A** Dienstbezirk: **B**
 Name des Beamten: **C**
 Gültig ab: **1. 1.** 19 **76**

1 Grundwert für Waldflächen (bereinigte Flächen)²⁾

1.1 Privat- und Körperschaftswald			
volle Beförsterung	515	ha x 0,8	412
Teilbeförsterung oder Beratung	740	ha x 0,5	370
Nichtwirtschaftswald und nichtforstliche Betriebsfläche	—	ha x 0,1	—
Staatswald			
Wirtschaftswald	212	ha x 1,0	212
Nichtwirtschaftswald und nichtforstliche Betriebsfläche	15	ha x 0,1	2
1.2 Zusammen Grundwert			996

2 Zuschläge zum Grundwert**2.1 Für Bezirksausdehnung**

21— 50 qkm 5 v. H.
 51—100 qkm 10 v. H.
 101—150 qkm 15 v. H.
 151—200 qkm 20 v. H.
 201—250 qkm 25 v. H.
 über 250 qkm 30 v. H.

2.2 Der Dienstbezirk umfaßt **261** qkm = **30** v. H. Zuschlag v. Nr. 1.2 **299**

2.3 Für Anzahl der Waldbesitzer

21— 50 5 v. H.
 51— 100 10 v. H.
 101— 500 15 v. H.
 501—1000 20 v. H.
 über 1000 25 v. H.

2.4 Zahl der Waldbesitzer **715** = **20** v. H. Zuschlag von Nr. 1.2 **199**

3 Insgesamt (Nr. 1.2 und 2.2 und 2.4)

1.494

¹⁾ Alle Daten von Nr. 1.1—7.4 sind gemeinüblich gerundet ohne Dezimale einzusetzen.

²⁾ Bereinigte Fläche = absolute Waldfläche abzüglich der Waldfläche von Waldbesitzern mit eigenen Forstbetriebsbeamten.

4 Umrechnung in JahresgrundstreckeNr. 3 1.194 x Streckenfaktor 6 ³⁾8.964 km**5 Besondere Fahrstrecken****5.1 Fahrten zum Forstamt**

<u>32</u>	km x	<u>2</u>	x	<u>24</u>	<u>1.536</u> km
(einfache Wegstrecke)		(Hin- und Rückfahrt)		(Fahrten im Jahr)	

5.2 Fahrten zur nächstgelegenen Dienstbezirksgrenze bei außerhalb des Dienstbezirks liegendem Dienstsitz ⁴⁾

<u>-</u>	km x	<u>2</u>	x	<u>212</u>	<u>-</u> km
(einfache Wegstrecke)		(Hin- und Rückfahrt)		(Kfz. Tage im Jahr)	

5.3 Besondere Fahrstrecken für außergewöhnliche Tätigkeit ⁵⁾1.000 kmBegründung: Überdurchschnittliche Forstschutztä-
tigkeit in stadtnahem RevierVfg. HF: vom 14. 1. 1976**6 Jahresfahrstrecke (Nr. 4 und 5.1—5.3)**11.500 km**7 Herleitung der Wegstreckenpauschvergütung****7.1 Art der Kraftfahrzeughaltung:**Kraftwagen ☒ Motorrad ☐ Hubraum 1276 ccmanerkannt ☒ nicht anerkannt ☐

(Zutreffendes ankreuzen)

7.2 Wegstreckenentschädigung10.000 km x 32 Pfennig 3.200 DM1.500 km x 22 Pfennig 330 DM**7.3 Mitnahmeentschädigung ⁶⁾**Jahresfahrstrecke von Nr. 6 11.500 : 20 = 575 x 3 Pfg. 17 DM**7.4 Insgesamt Wegstreckenpauschvergütung (Nr. 7.2 und 7.3)**3.547 DMaufgerundet jährlich ⁷⁾ 3.552 DM

monatlich

296 DMDatum 20. 1 1976

Sachlich richtig und festgestellt:

Untere Forstbehörde DFE

Unterschrift

³⁾ Der Streckenfaktor 6 ist die bei der vollen Beförderung eines Betriebes normaler Größe mit geschlossener Waldfläche auf einem Hektar jährlich durchschnittlich zurückgelegte Wegstrecke in Kilometern.⁴⁾ Es wird davon ausgegangen, daß täglich 1 Fahrt in den Dienstbezirk unternommen wird.⁵⁾ Diese Fahrten können mit einer Zuweisung bis zu höchstens 1.500 km eingesetzt werden. Erstfestsetzung und deren Änderung sind nur auf Grund einer allgemeinen Ermächtigung oder mit besonderer Zustimmung der höheren Forstbehörde zulässig.⁶⁾ Die Mitnahmeentschädigung wird für 1/20 der Jahresfahrstrecke gewährt.⁷⁾ Auf eine durch 12 teilbare Summe ohne Dezimale aufrunden.

79010

Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes bei den Waldarbeitern der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 18. 12. 1975 - IV A 4 12-01-00.60

Durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046) ist der „Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft“ grundlegend umgestaltet und erweitert worden (vgl. Artikel 1 Nr. 1 bis 3).

Diese Art des Wehrdienstes sollen künftig Wehrpflichtige während einer Zeit von zwölf Monaten im Anschluß an den Grundwehrdienst oder nach Beendigung eines Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit leisten, wenn und solange der Bundesminister der Verteidigung es bestimmt.

Gemäß § 16 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1968 (BGBl. I S. 551), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046), gilt auch im Falle des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft das Arbeitsplatzschutzgesetz mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über Wehrübungen anzuwenden sind.

Aufgrund der Änderung des Wehrpflichtgesetzes wird mein RdErl. v. 11. 7. 1973 (SMBl. NW. 79010) mit Wirkung vom 1. 1. 1976 wie folgt geändert:

1. Präambel und Abschnitt I. erhalten folgende Fassung:

„Das Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz - ArbPlSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1968 (BGBl. I S. 551) ist durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 8. Mai 1973 (BGBl. I S. 365) und durch Artikel 4 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046) erneut geändert worden. Die durch das Gesetz vom 2. Mai 1973 am 1. Juni 1973 in Kraft getretene Änderung bewirkt, daß den Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes nur noch während einer Wehrübung das Arbeitsentgelt fortzuzahlen ist. Durch den am 1. Januar 1976 in Kraft tretenden Artikel 4 des Änderungsgesetzes vom 2. Mai 1975 wird bestimmt, daß das ArbPlSchG auch im Falle des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft mit der Maßgabe gilt, daß die Vorschriften über Wehrübungen anzuwenden sind.

Zur Durchführung des ArbPlSchG gebe ich folgende Hinweise:

I. Geltungsbereich:

Das Gesetz gilt für den vom Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) erfaßten Waldarbeiter sowie den zum Forstwirt Auszubildenden - im folgenden Waldarbeiter -, der Grundwehrdienst nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes (WehrPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046), oder Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft nach § 5a WehrPflG leistet oder der zu einer Wehrübung nach § 6 WehrPflG einberufen ist.

Das Gesetz gilt auch für den Waldarbeiter, der auf seinen Antrag vorzeitig zum Grundwehrdienst einberufen wird (§ 5 Abs. 1 Satz 3 WehrPflG), sowie für den Waldarbeiter, der eine Wehrübung aufgrund freiwilliger Verpflichtung leistet (§ 4 Abs. 3 WehrPflG, § 10 ArbPlSchG).

Das Gesetz gilt ferner für den Waldarbeiter, der Zivildienst leistet (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046).

Das Gesetz gilt nicht für Waldarbeiter, die als Berufssoldaten oder als Soldaten auf Zeit Dienst in der Bundeswehr leisten (§ 1 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (BGBl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046)).

2. Abschnitt II. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2 Zu § 1 Abs. 2, §§ 11, 14 und 16 ArbPlSchG - Zahlung des Arbeitsentgelts

Nach § 1 Abs. 2 ArbPlSchG hat der Arbeitgeber dem Waldarbeiter Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen

- a) während einer Wehrübung (§ 1 Abs. 2 ArbPlSchG);
- b) während des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 ArbPlSchG).

Dem Waldarbeiter ist das Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub auch zu zahlen

- a) während einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen (§ 11 ArbPlSchG);
- b) für die Arbeitsstunden, die der Waldarbeiter dadurch versäumt, daß er aufgrund der Wehrpflicht von der Erfassungsbehörde oder der Wehrersatzbehörde aufgefordert wird, sich persönlich bei einer dieser Behörden oder bei anderen Dienststellen oder Einrichtungen zu melden oder vorzustellen.

In den beiden zuletzt genannten Fällen schreibt das ArbPlSchG nur die Weiterzahlung des Arbeitsentgelts vor.

Als Arbeitsentgelt im Sinne des § 1 Abs. 2 ArbPlSchG ist der Urlaubslohn nach § 35 TVW, gegebenenfalls in Verbindung mit den Vorschriften des Lohnarbeitsvertrages, die eine zwischenzeitlich eingetretene Lohnerhöhung für die Berechnung des Urlaubslohnes (Durchschnittslohnes) berücksichtigen, zu zahlen. Der Sozialzuschlag ist entsprechend nach den tatsächlichen persönlichen Verhältnissen des Einberufenen zu zahlen. Kindergeld, das der Einberufene nach § 45 BKG vom Arbeitgeber erhält, ist weiterzuzahlen.

Hat der Einberufene, der eine Wehrübung oder Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft ableistet, es unterlassen, das Forstamt von der beabsichtigten Umwandlung des Wehrdienstpflichtverhältnisses in ein Verhältnis als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat zu unterrichten (vgl. Abschnitt II Nr. 1 letzter Absatz), und hat er infolgedessen über den Zeitpunkt des Beginns dieses Soldatenverhältnisses hinaus Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 2 ArbPlSchG erhalten, ist er verpflichtet, dieses Arbeitsentgelt an den Arbeitgeber zurückzuzahlen.

3. Abschnitt III. wird wie folgt geändert:

In der Überschrift sind die Worte „Zu § 2“ durch die Worte „Zu den §§ 2 und 16 ArbPlSchG“ und in Satz 1 die Worte „Während des Grundwehrdienstes oder während einer Wehrübung“ durch die Worte „Während des Grundwehrdienstes, während des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft oder während einer Wehrübung“ zu ersetzen.

4. Im Abschnitt IV. sind in der Überschrift die Worte „Zu § 3“ durch die Worte „Zu den §§ 3 und 16 ArbPlSchG“ zu ersetzen.

5. Abschnitt VII. wird wie folgt geändert:

In der Überschrift sind die Worte „Zu § 6“ durch die Worte „Zu den §§ 6 und 16 ArbPlSchG“, in Satz 1 die Worte „den Grundwehrdienst oder die Wehrübung“ durch die Worte „den Grundwehrdienst, den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder die Wehrübung“ sowie in Satz 2 die Worte „des Grundwehrdienstes oder der Wehrübung“ durch die Worte „des Grundwehrdienstes, des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft oder der Wehrübung“ und die Worte „vor dem Beginn des Wehrdienstes oder der Wehrübung“ durch die Worte „vor dem Beginn des Wehrdienstes im Sinne des § 4 Abs. 1 WehrPflG“ zu ersetzen.

6. Abschnitt VIII. wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Unterabs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Nach § 1227 Abs. 1 Satz 2 RVO gilt das Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters, der vor der Ableistung des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft oder einer Wehrübung von länger als drei Tagen in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen ist und der einen Anspruch auf Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 2 ArbPlSchG hat, als nicht unterbrochen.“

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

In Unterabsatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „Wird der Waldarbeiter“ die Worte „zu einem Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder“ eingefügt.

In Unterabsatz 3 ist nach dem Wort „Grundwehrdienst“ ein Komma einzusetzen und anschließend sind die Worte „zu einem Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft“ einzufügen.

7. Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

– MBl. NW. 1976 S. 65.

8111

Werkstätten für Behinderte
Bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe
von Aufträgen der öffentlichen Hand

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 12. 1975 – II B 4 – 4449

Nach § 54 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für Behinderte ausgeführt werden können, bevorzugt diesen Werkstätten anzubieten. Diese Regelung gilt auch zugunsten von Blindenwerkstätten (§ 56 SchwbG). Entsprechend der in § 54 Abs. 2 SchwbG enthaltenen Ermächtigung, hat der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung allgemeine Richtlinien erlassen, die den Vergabestellen der öffentlichen Hand im einzelnen verbindlich Art und Ausmaß der Vergünstigung vorschreiben. Diese Richtlinien sind in bereits bestehende Richtlinien für andere bevorzugte Unternehmen einbezogen worden. Sie sind unter der Bezeichnung „Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten)“ im Bundesanzeiger vom 20. August 1975 bekannt gemacht worden.

Die Richtlinien sehen vor allem vor, daß bei öffentlichen Aufträgen die Werkstätten regelmäßig zur Angebotsabgabe aufgefordert werden müssen und daß sie den Auftrag auch dann noch erhalten, wenn ihr Angebotspreis bis zu einem bestimmten Prozentsatz höher als das wirtschaftlichste Angebot der Konkurrenten liegt. Unter diesen Voraussetzungen haben die Werkstätten auch gegenüber allen sonst bevorzugten Bewerbern (Betriebe im Zonenrandgebiet und im Land Berlin, Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte) den Vorrang.

– MBl. NW. 1976 S. 66.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Beginn des Übergangsgeldes nach § 18a Abs. 3 Satz 4 BVG bei Gewährung einer Badekur oder Heilstättenbehandlung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 12. 1975 – II B 2 – 4103 – (30/75)

Nach allgemeiner Auffassung ist jede Versorgungsleistung besonders zu beantragen. Deshalb ist der Antrag auf Bewilligung einer Badekur oder Heilstättenbehandlung nicht zugleich auf die Gewährung der damit in Zusammenhang stehenden Barleistung gerichtet. Dennoch hat das Versorgungsamt nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 8. 8. 1974 – 10 RV 197/73 – in jedem Einzelfall zu prüfen, ob aus Anlaß der Bewilligung einer Badekur oder Heilstättenbehandlung die Zahlung von Übergangsgeld in Betracht kommt, wenn nach Aktenlage hierfür ein Anhalt besteht. Diese Prüfungspflicht ergibt sich nach Auffassung des Bundessozialgerichts aus der Ausübung des Ermessens nach § 18a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz BVG und aus § 12 Abs. 1 Satz 1 VfG.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

Bei den in § 16b Abs. 1 BVG genannten Personen (selbständig Tätigen) liegt in der Regel ein durch die Badekur oder Heilstättenbehandlung verursachter Einkommensverlust vor. Deshalb ist bei diesem Personenkreis nach Bewilligung der Badekur oder Heilstättenbehandlung in allen Fällen von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Barleistungen vorliegen. Werden die Barleistungen von Amts wegen bewilligt, ist die Barleistung nach § 18a Abs. 3 Satz 4 BVG von dem Tage an zu gewähren, an dem die anspruchsbegründenden Tatsachen der Krankenkasse oder Verwaltungsbehörde bekanntgeworden sind. Diese Regelung führt dann zu Nachteilen für den Versorgungsberechtigten, wenn die anspruchsbegründenden Tatsachen für die Barleistungen erst nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, also nach Antritt der Badekur oder Heilstättenbehandlung, bekannt werden. Zur Vermeidung dieser Rechtsnachteile sind selbständige Tätige, die eine Badekur oder Heilstättenbehandlung bewilligt erhalten, durch einen besonderen Hinweis auf dem Bewilligungsbescheid über den Zahlungsbeginn des Übergangsgeldes aufzuklären und zur Mitteilung der erforderlichen Angaben aufzufordern. Hierfür bitte ich das nachstehende Muster zu verwenden.

Muster

Auch bei schwerbeschädigten Hausfrauen (§ 16b Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit § 30 Abs. 5 Satz 1 BVG) ist in der Regel davon auszugehen, daß wegen der Durchführung einer Badekur oder Heilstättenbehandlung Übergangsgeld zu zahlen ist.

Nicht selbständig tätige Beschädigte haben während einer Badekur oder Heilstättenbehandlung im allgemeinen keinen Einkommensverlust. Deshalb gilt das Verfahren für sie nur, wenn nach Aktenlage ein Grund für die Annahme einer Einkommenseinbuße besteht.

Muster

Muster für einen Aufkleber auf den Bescheidvordrucken
HV 5a – 1 / HV 5b – 1 –.

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Zur Prüfung der Frage, ob Ihnen Übergangsgeld nach §§ 16 ff BVG gewährt werden kann, werden Sie um Mitteilung gebeten, ob Ihnen während der Badekur/Heilstättenbehandlung ein Einkommensverlust entstehen wird. Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen werden Sie gebeten, den nachstehenden Abschnitt dem Versorgungsamt unverzüglich, möglichst noch vor Antritt der Badekur/Heilstättenbehandlung, zurückzusenden. Vorhandene Unterlagen bitte beifügen.

Hochachtungsvoll

Absender: den

An das
Versorgungsamt

zum Geschäftszeichen: HuK I

Während der mir bewilligten Badekur/Heilstättenbehandlung entsteht mir

- ☐ durch vorübergehende Schließung des Gewerbebetriebes*)
- ☐ durch Einstellung eines bezahlten Vertreters
- ☐ durch

ein Einkommensverlust.

Anlagen:

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

II.

Innenminister

Ungültige Polizeiführerscheine

Bek. d. Innenministers v. 18. 12. 1975 – IV A 2 – 2540

Die Polizeiführerscheine der nachfolgend aufgeführten Polizeibeamten sind in Verlust geraten. Die Führerscheine werden hiermit für ungültig erklärt.

Dienstgrad	Vor- u. Zuname	Geburtstag u. -ort	Dienststelle z. Z. des Verlustes des Führerscheins	Polizeiführerschein Klasse: ausgestellt von:
Pol.Oberwachtmeister	Heinz-Jürgen Sore	11. 1. 1945 Walsum	Der Oberkreisdirektor Lüdenscheid	1 u. 3 Der Oberkreisdirektor Lüdenscheid
Pol.Obermeister	Hans-Joachim Skodda	29. 6. 1947 Wittenberge	Der Polizeipräsident Dortmund	1 u. 3 Der Polizeidirektor Neuss
Pol.Obermeister	Horst Rohde	18. 10. 1936 Sensburg	Der Regierungspräsident Arnsberg	1, 2, 3 BPA IV Linnich
Pol.Meister	Werner Gensch	9. 1. 1951 Ramsdorf	Der Polizeipräsident Bochum	1 u. 3 BPA II Bochum
Krim.-Obermeister	Detlef Englich	17. 12. 1948 Witten/Ruhr	Der Polizeipräsident Bochum	3 Der Polizeipräsident Bochum
Pol.Meister	Wolfgang Busch	30. 4. 1938 Dortmund	Der Polizeipräsident Dortmund	3 Der Polizeipräsident Dortmund
Krim.Oberkommissarin	Lore Lutterbeck	27. 7. 1933 Bockum-Hövel	Der Polizeidirektor Hamm	3 Der Polizeipräsident Dortmund
Pol.Obermeister	Wolfgang Rosenthal	22. 9. 1938 Dortmund	Der Polizeipräsident Dortmund	3 Der Polizeipräsident Dortmund
Pol.Meister	Heinz-Bernhard Mähler	26. 1. 1945 Detmold	Der Polizeidirektor Hamm	3 Der Polizeipräsident Bochum
Pol.Obermeister	Horst Haneke	15. 6. 1941 Recklinghausen	Der Polizeipräsident Bochum	1, 2, 3 Der Polizeipräsident Bochum
Pol.Obermeister	Hans-Joach. Gottschalk	22. 5. 1942 Breslau	Der Oberkreisdirektor Schwelm	1 u. 2 LPS für Technik u. Verkehr, Essen
Pol.Hauptmeister	Theodor Portmann	19. 12. 1933 Hamm	Der Polizeidirektor Hamm	1 u. 2 Der Oberkreisdirektor Unna
Pol.Hauptwachtmeister	Göran Kracht	1. 9. 1953 Pritzwalk	Der Regierungspräsident Düsseldorf	3 BPA III Wuppertal
Pol.Hauptmeister	Karl Röder	31. 8. 1937 Siegen	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 2 LPS für Technik u. Verkehr, Essen
Pol.Oberwachtmeister	Horst Heiermann	8. 11. 1955 Schermbek	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 3 BPA IV Linnich
Pol.Obermeister	Günter Rudolf	23. 12. 1938 Garz Krs. Rügen	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 2 Der Polizeipräsident Wuppertal
Krim.Hauptwachtmeisterin	Renate Lange	12. 9. 1954 Mülheim/Ruhr	Der Regierungspräsident Düsseldorf	3 Der Polizeidirektor Mülheim/Ruhr
Pol.Meister	Dietmar Coß	25. 11. 1951 Rheinhausen	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 3 BPA III Wuppertal
Pol.Meister	Berthold Sanders	20. 4. 1950 Dinslaken	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 2 BPA IV Linnich

Dienstgrad	Vor- u. Zuname	Geburtstag u. -ort	Dienststelle z. Z. des Verlustes des Führerscheins	Polizeiführerschein Klasse: ausgestellt von:
Pol.Hauptmeister	Adalbert Fleischer	8. 11. 1920 Duisburg	Der Regierungspräsident Düsseldorf	2 u. 3 LPS Düsseldorf
Pol.Obermeister	Werner Schütze	21. 4. 1946 Wuppertal	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 3 BPA II Bochum
Pol.Hauptwachtmeister	Uwe-Herbert Schönknecht	13. 8. 1944 Oberschreiberau	Der Oberkreisdirektor Mettmann	3 Der Oberkreisdirektor Mettmann
Pol.Obermeister	Alfons Hoppen	15. 4. 1937 Essen	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 3 Der Polizeipräsident Essen
Pol.Hauptmeister	Klaus Heise	24. 11. 1931 Friedland	Der Wasserschutzpolizei- direktor Duisburg	1 u. 3 Der Polizeipräsident Essen
Pol.Obermeister	Dieter Overhage	22. 11. 1937 Wismar	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 3 Der Oberkreisdirektor Moers
Pol.Hauptwachtmeister	Hans-Dieter Schreiber	9. 9. 1953 Gelsenkirchen	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 3 BPA II Bochum
Krim.Oberkommissar	Alfred Kasching	20. 1. 1923 Essen	Der Regierungspräsident Düsseldorf	3 LPS Düsseldorf
Pol.Hauptmeister	Klaus Rettinghausen	27. 7. 1954 Duisburg	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 3 BPA III Wuppertal
Pol.Obermeister	Horst Rooth	22. 3. 1933 Korschen	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 3 Der Polizeipräsident Wuppertal
Pol.Hauptmeister	Hermann Hagen	15. 9. 1933 Scharnebeck	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 3 LPS für Technik u. Verkehr, Essen
Krim.Obermeister	Wolfgang Hilgert	12. 4. 1946 Koblenz	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 2 BPA IV Linnich
Pol.Hauptmeister	Hans-Hermann Wilken	19. 8. 1938 Emden	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 3 LPS für Technik u. Verkehr, Essen
Pol.Hauptwachtmeister	Detlef Manfred Bardeck	19. 2. 1954 Essen	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 3 BPA III Wuppertal
Reg.Dir.	Helmut Schischke	5. 7. 1920 Berlin	Der Polizeidirektor Leverkusen	3 Der Polizeidirektor Leverkusen
Pol.Hauptmeister	Gerhard Steigmann	24. 4. 1924 Remscheid	Der Oberkreisdirektor Bergisch Gladbach	1 u. 3 LPS Düsseldorf
Pol.Hauptwachtmeister	Bernhard Klatt	30. 4. 1951 Porz	Der Polizeipräsident Köln	1 u. 2 BPA I Selm
Pol.Meister	Jürgen Wiese	29. 9. 1950 Hagen	Der Polizeipräsident Köln	1 u. 3 BPA III Wuppertal
Pol.Hauptwachtmeister	Ludwig Roeben	16. 11. 1952 Aachen	Der Oberkreisdirektor Bergheim	2 BPA IV Linnich
Pol.Obermeister	Reinhard Michler	28. 11. 1938 Breslau	Der Polizeidirektor Leverkusen	2 u. 3 Der Polizeidirektor Leverkusen
Pol.Hauptwachtmeister	Joh.-Bernhard Schäckel	12. 10. 1950 Arnsberg	Der Oberkreisdirektor Bergisch Gladbach	1 u. 3 Der Polizeipräsident Düsseldorf
Pol.Hauptwachtmeister	Falko Steffen	26. 10. 1954 Herford	Der Polizeipräsident Köln	3 BPA II Bochum
Pol.Hauptmeister	Heinrich Pohl	4. 10. 1924 Düren	Der Oberkreisdirektor Gummersbach	3 Der Polizeipräsident Köln

Dienstgrad	Vor- u. Zuname	Geburtstag u. -ort	Dienststelle z. Z. des Verlustes des Führerscheins	Polizeiführerschein Klasse: ausgestellt von:
Polizeimeister	Günter Rogoszynski	22. 9. 1944 Winterberg	Der Polizeipräsident Recklinghausen	1 u. 2 BPA II Bochum
Pol.Obermeister	Manfred Kahl	31. 3. 1949 Bentheim	Der Polizeidirektor Münster	1 u. 3 BPA IV Linnich
Pol.Obermeister	Dieter Petermann	19. 12. 1938 Berlin	Der Polizeidirektor Münster	1 u. 3 Der Polizeidirektor Münster
Krim.Kommissar- Anwärter	Klaus-Dieter Liersch	13. 3. 1950 Herten	Der Polizeipräsident Recklinghausen	3 Der Polizeipräsident Recklinghausen
Pol.Hauptmeister	Egolf Much	18. 11. 1932 Mülheim/Ruhr	Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“	1 u. 3 LPS für Technik u. Verkehr, Essen
Pol.Obermeister	Gregor Zocula	29. 7. 1941 Recklinghausen	Der Polizeipräsident Recklinghausen	1 u. 3 BPA II Bochum
Pol.Obermeister	Ingo Lüttmann	13. 9. 1945 Godshorn	Der Polizeipräsident Recklinghausen	3 BPA I Selm
Pol.Obermeister	Walter Wasielak	2. 2. 1939 Castrop-Rauxel	Direktion der Bereitschafts- polizei NW, Selm	1 u. 3 Der Polizeipräsident Recklinghausen
Pol.Obermeister	Hans-Otto Seifert	28. 2. 1946 Remscheid	Direktion der Bereitschafts- polizei NW, Selm	1 u. 3 LPS für Technik u. Verkehr, Essen
Pol.Oberwachtmeister	Günter Ebert	25. 11. 1956 Porz	Direktion der Bereitschafts- polizei NW, Selm	1 u. 3 BPA IV Linnich
Pol.Oberwachtmeister	Dirk Möcklinghoff	19. 1. 1956 Bergkamen	Direktion der Bereitschafts- polizei NW, Selm	1 u. 3 BPA I, Selm

Finanzminister**Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1976**

Bek. d. Finanzministers v. 23. 12. 1975 –
S 1761 – 111 – V A 3

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1976 wird voraussichtlich am 5. Oktober 1976 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen ihre berufliche Niederlassung oder ihre regelmäßige Arbeitsstätte begründen wollen, müssen ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1976 dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Jägerhofstr. 6, spätestens

am 3. Mai 1976

einreichen.

Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, über die Durchführung der Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind bei den Steuerberaterkammern, bei den Oberfinanzdirektionen und bei den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 36 und 37 des Steuerberatungsgesetzes (BGBl. 1975 I S. 2735, BStBl. 1975 I S. 1082).

Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Klausurarbeiten gewährt (§ 15 Abs. 3 DVStBerG). Anträge dieser Art sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung zu stellen; dabei ist der Umfang der Körperbehinderung nachzuweisen.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber die Zulassungsgebühr von 150,- DM nach § 39 Abs. 1 StBerG zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Vermerks „12 01 – 111 2“ zu entrichten.

– MBl. NW. 1976 S. 71.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Mitgliedschaft in der 6. Landschaftsversammlung Rheinland

Für das ausgeschiedene Mitglied Franz Stettner, Aachen, wurde als Nachfolger

Herr Dr. Heiner Berger, 51 Aachen,
Montzener Straße 1,

bestimmt.

Gemäß § 7 a (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217 – SGV. NW. 2022) in der zur Zeit geltenden Fassung mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 16. Dezember 1975

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

– MBl. NW. 1976 S. 71.

Personalveränderungen**Finanzminister****Ministerium**

Es ist versetzt worden:

Regierungsdirektor H. Hausmann an das Finanzamt Remscheid

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Oberregierungsräte
T. Hußmann,
Dr. J. Schultes
zu Regierungsdirektoren
Regierungsräte z. A.
K. Meyer,
W. Spindler
zu Regierungsräten

Steuerfahndungsstelle Wuppertal:

Oberregierungsrat Dr. U. Lemmer zum Regierungsdirektor

Oberfinanzdirektion Münster:

Oberregierungsrat N. Bacciocco zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Gelsenkirchen-Süd
Oberregierungsrat H. Förster zum Regierungsdirektor
Regierungsräte
D. Brune,
M. Kuropka
zu Oberregierungsräten

Großbetriebsprüfungsstelle Bielefeld:

Regierungsdirektor Dr. H.-G. Victor zum Leitenden Regierungsdirektor

Finanzamt Essen-Süd:

Regierungsrat z. A. H. Flesch zum Regierungsrat

Finanzamt Lennep:

Oberregierungsrat Dr. D. Fröhling zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Wuppertal-Elberfeld

Finanzamt Mönchengladbach-Mitte:

Regierungsdirektor J. Hansen zum Leitenden Regierungsdirektor beim Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Finanzamt Mönchengladbach-Rheydt:

Regierungsrat z. A. D. Leyh zum Regierungsrat

Finanzamt Mülheim/Ruhr:

Regierungsrat z. A. M. Bartels zum Regierungsrat

Finanzbauamt Mönchengladbach

Regierungsbaurat z. A. H. J. Auferkorte zum Regierungsbaurat

Finanzamt Aachen-Stadt:

Oberregierungsrat R. Gerber zum Regierungsdirektor

Finanzamt Bergisch Gladbach:

Oberregierungsrat M. Holterhoff zum Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Köln
Regierungsrat z. A. H.-P. Eichner zum Regierungsrat

Finanzamt Sankt Augustin:

Oberregierungsrat G. Großer zum Regierungsdirektor

Finanzamt Schleiden:

Regierungsrat z. A. D. Deutgen zum Regierungsrat

Finanzamt Dortmund-West:

Oberregierungsrat Dr. P. Scheel zum Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Münster

Finanzamt Münster-Innenstadt:

Oberregierungsrat D. Schnucklake zum Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Münster
Regierungsrat z. A. Dr. J. Kolck zum Regierungsrat

Finanzbauamt Münster-Ost:

Regierungsbaurat P. Dahlen zum Oberregierungsaurat

Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten NW Aachen:

Regierungsbaudirektor K. Schlieve zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Köln:

Regierungsrätin U. van Schewick an das Finanzamt Bonn-Innenstadt

Oberfinanzdirektion Münster:

Regierungsrat C. Bröker an das Finanzamt Soest

Großbetriebsprüfungsstelle Bochum:

Regierungsdirektor A. Leufgen an das Finanzamt Schwelm

Finanzamt Erkelenz:

Regierungsdirektor F. Scholl an die Oberfinanzdirektion Köln

Finanzamt Köln-Außenstadt:

Regierungsrat Dr. W. Schwarzer an das Finanzamt Köln-Mitte

Finanzamt Sankt Augustin:

Oberregierungsrat J. H. Weber an das Finanzamt Siegburg

Finanzamt Arnsberg:

Regierungsrat G. Hansel an das Finanzamt Meschede

Finanzamt Dortmund-Ost:

Oberregierungsrat M. Haritz an das Finanzamt Dortmund-Unna

Finanzbauamt Münster-West:

Regierungsbaurat G. Althaus an das Finanzbauamt Dortmund

Es ist in den Ruhestand getreten:

Großbetriebsprüfungsstelle Bielefeld:

Leitender Regierungsdirektor R. Schmidt

–MBL. NW. 1976 S. 71.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.